

Weiterbildungsrichtlinien des Berufsverbandes Yoga Schweiz Suisse Svizzera

1. Allgemeines

Bei den vorliegenden Weiterbildungsrichtlinien (WBR) handelt es sich um Richtlinien des Berufsverbandes Yoga Schweiz, welche für seine dipl. und anerkannten Yogalehrenden als Mindestanforderungen verbindlich sind. Es gilt die Qualität der beruflichen Tätigkeit im Bereich des Yoga zu sichern und zu entwickeln.

Weiterbildung wird im umfassenden Sinne verstanden als Bildungs-Anstrengungen der Yogalehrerin oder des Yogalehrers zur Erweiterung der Handlungskompetenzen (siehe dazu auch Pkt. 5)

Die Yogalehrerin oder der Yogalehrer belegen dem Berufsverband periodisch die Nachweise zur absolvierten Weiterbildung, voraussichtlich alle zwei Jahre. Die Bearbeitungsmodalitäten werden noch definiert. Der Berufsverband überprüft mittels Vollkontrollen oder Stichproben bei allen Mitgliedern die Richtig- und Vollständigkeit der Angaben.

2. Ziele der Weiterbildung

Weiterbildung hat zum Ziel, die Qualität der Berufstätigkeit als Yogalehrende zu vertiefen und weiter zu entwickeln.

3. Grundsatz

Die kontinuierliche Weiterbildung auf der Grundlage selbstgesetzter Lernziele gehört zur Qualitätsarbeit jeder Yogalehrerin oder jedes Yogalehrers. Zusätzlich zu den WBR gelten die ethischen Richtlinien des Berufsverbandes Yoga Schweiz.

4. Umfang der Weiterbildung

- a) Pro Registrierungsperiode, (diese dauert 2 Jahre, siehe Abschnitt 12), müssen mindestens 40 Stunden à 60 Minuten Weiterbildung besucht werden.
- b) Absolviert die Yogalehrerin oder der Yogalehrer in einer Registrierungsperiode mehr als die in Abschnitt 4. a) der WBR verlangten Weiterbildungsstunden, so werden die überzähligen und anrechenbaren Weiterbildungsstunden auf die nächstfolgende Registrierungsperiode übertragen. Eine Übertragung dieser Stunden auf weitere folgende Registrierungsperioden ist nicht möglich.
- c) Kann ein Mitglied die notwendigen Weiterbildungsstunden nicht vorweisen, ist bis zwei Monate vor Ablauf der Bemessungsperiode der Geschäftsstelle ein schriftliches, begründetes Gesuch um Fristverlängerung einzureichen.

5. Inhalt der Weiterbildung

Den inhaltlichen Schwerpunkt der Weiterbildung legt die Yogalehrerin oder der Yogalehrer selber fest. Pro Periode können 8 Stunden Supervision enthalten sein. Die Einschränkungen in Abschnitt 7 sind zwingend.

Die Weiterbildungsstunden können beinhalten:

- a) Methodische Grundlagen
- b) Allgemeine, beruflich relevante Grundlagenkenntnisse (z.B. zu Gesundheit, Kommunikation, Medizin, Praxisentwicklung)
- c) Supervision

Kurse welche nicht unter Pkt. a) und b) fallen, können mittels einer Begründung zur beruflichen Relevanz (A4-Seite) im Sinne eines selbstverantwortlichen Assessments deklariert werden (z.B. Bedeutung für die innere Ausrichtung, etc.).

6. Formen der Weiterbildung

Als Weiterbildung gelten insbesondere:

- a) Seminare, Kurse, Workshops, etc. Sie werden zu 100 % an die geforderten Weiterbildungsstunden angerechnet.
- b) Supervision, die bei SupervisorInnen genommen wird, welche vom Berufsverband anerkannt sind.
- c) Tätigkeiten als vom Berufsverband anerkannte Supervisorinnen oder Supervisoren werden zu maximal 50 % der geforderten Weiterbildungsstunden angerechnet, sofern die Supervisorin oder der Supervisor:
 - seit mindestens fünf Jahren die Ausbildung in der betreffenden Methode abgeschlossen hat
 - für diese Methode beim Berufsverband registriert ist
 - beim Berufsverband als Supervisorin oder Supervisor anerkannt ist, gemäss den dort geltenden Vorschriften über Ausbildung und Supervision.
- d) Tätigkeiten in der Aus- und Weiterbildung, Assistenzen und Übersetzungstätigkeiten (gemäss Inhalten von Pkt. 5) können zu maximal 50 % der geforderten Weiterbildungsstunden angerechnet werden. Die Tätigkeiten sind vollständig zu dokumentieren (Ausschreibung, Kursprogramm, Kursinhalt, Kursunterlagen etc.).
- e) E-learning
- f) Energiearbeit
- g) Fernunterricht

7. Einschränkungen

Nicht als Weiterbildung gelten:

- a) Kurse aus den Bereichen Esoterik, Wellness, Kosmetik oder Ähnliches
- b) Eigenbehandlungen
- c) Therapien oder Therapiekurse, die nicht der beruflichen Weiterbildung, sondern der Behandlung respektive Vorbeugung persönlicher Beschwerden dienen
- d) Geistheilen, magnetisches Heilen
- e) Selbststudium
- f) Intevision
- g) Kurse zur Arbeit mit Tieren

8. Nachweis der Weiterbildung

Die Weiterbildung ist mittels geeigneter Dokumente zu belegen, wie zum Beispiel:

- Diplome
- Zertifikate
- Kursbestätigungen

Aus diesen Dokumenten müssen hervorgehen:

- Name der Kursteilnehmerin oder des Kursteilnehmers
- Name der Referentinnen oder Referenten
- ggf. Name des Veranstalters (Institution)
- Kursthema
- Anzahl Stunden
- Datum der Veranstaltung

Das Dokument muss von der verantwortlichen OrganisatorIn oder den ReferentInnen unterzeichnet sein und nach der Durchführung auf den Namen der Yogalehrerin oder des Yogalehrers ausgestellt worden sein.

9. Weiterbildungspflichtige Personen

Dipl. oder anerkannte Yogalehrerinnen oder Yogalehrer, die bei Yoga Schweiz Mitglied in der Kat. B (Yogalehrende) sind, müssen die gemäss Abschnitt 4. a) geforderte minimale Anzahl Weiterbildungsstunden absolvieren und nachweisen.

10. Registrierungsperiode

Die Registrierungsperiode dauert jeweils zwei Jahre und bezieht sich auf das Kalenderjahr.

11. Einreichung der Belege

Die Unterlagen sind bis zum Ablauf der aktuellen Registrierungsperiode einzureichen. Werden die Unterlagen nicht rechtzeitig oder nicht vollständig eingereicht, erhält das betreffende Mitglied eine Mahnung zuzüglich einer Mahngebühr mit einer kurzen Frist zur Nachreichung.

12. Erneuerung der Registrierung

Der Berufsverband erneuert die Registrierung jeweils um zwei Jahre, sofern die Yogalehrerin oder der Yogalehrer die Weiterbildung gemäss WBR fristgerecht erfüllt hat.

Bis zum Entscheid über die Erneuerung oder nicht Erneuerung bleibt die Yogalehrerin oder der Yogalehrer anerkannt. Die entscheidenden Organe sind gehalten, den Entscheid innert drei Monaten zu fällen und die Yogalehrerinnen oder Yogalehrer umgehend über den Entscheid zu benachrichtigen.

13. Nichterneuerung der Registrierung

Reicht die Yogalehrerin oder der Yogalehrer die Weiterbildungsunterlagen nach Erhalt eines Erinnerungsschreibens und nach einer eingeschriebenen Mahnung nicht oder unvollständig ein oder entspricht die von ihr oder ihm absolvierte Weiterbildung nicht den WBR, so wird die Registrierung nicht erneuert. Der Name der Yogalehrerin oder des Yogalehrers befindet sich ab der Mitteilung des Entscheides nicht mehr auf der Verbandsliste. Das Mitglied wird in die Kat. C (Yogainteressierte) verschoben. Das Mitglied muss sich selber um die Wiederherstellung der Aktivmitgliedschaft bemühen.

14. Inkrafttreten

Diese Weiterbildungsrichtlinien treten gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 18.3.07 am 1. Januar 2008 in Kraft.